

Reglement über die Verrechnung der Kosten für die amtliche Vermessung

erlassen am 3. September 2026
in Vollzug ab 1. Januar 2027

Der Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann erlässt gestützt auf Art. 3 f. des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009¹, Art. 32 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 3 der Verordnung über die amtliche Vermessung vom 14. Mai 2019² sowie Art. 34 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann als Reglement:

Kosten der Vermessung

Art. 1

Im Gebiet der politischen Gemeinde Wildhaus-Alt St. Johann werden für die Aufnahme und die Nachführung von Gebäuden, Grenz-, Kultur- und Situationsänderungen sowie Rekonstruktionen (Vermarkung) die tatsächlichen Kosten der Vermessung gemäss den vom Bau- und Umweltdepartement des Kantons St. Gallen genehmigten Leistungs- und Regietarifen belastet.

Die Kosten trägt die Verursacherin bzw. der Verursacher oder die bzw. der im Zeitpunkt der Nachführung im Grundbuch eingetragene Grundeigentümerin bzw. Grundeigentümer.

Bezug

Art. 2

Die Rechnungstellung erfolgt direkt durch die beauftragte Nachführungsstelle.

Referendum

Art. 3

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Vollzugsbeginn

Art. 4

Dieses Reglement wird ab dem 1. Januar 2027 angewendet.

Aufhebung bisheriges Recht

Art. 5

Das Reglement über die Verrechnung der Kosten für die amtliche Vermessung vom 20. September 2018 wird aufgehoben.

Vom Gemeinderat erlassen am 3. September 2026.

GEMEINDERAT WILDHAUS-ALT ST. JOHANN

Thomas Diezig
Gemeindepräsident

Edith Meyer
Ratsschreiberin

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 5. Oktober 2026 bis 13. November 2026.